

Information zum Antragsverfahren für Zuwendungen zur Orgelpflege für Kirchengemeinden

Stand: Entwurf Fachgruppe Orgel 26.11.2021

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stellt i.d.R. jährlich Mittel in den landeskirchlichen Haushalt ein, die zweckgebunden der Pflege und Förderung der Oldenburgischen Orgellandschaft vorbehalten sind. Damit sollen Kirchengemeinden auf Antrag eine Unterstützung für Orgelbaumaßnahmen bekommen können.

Was kann gefördert werden?

Alle Orgelbaumaßnahmen (Reinigung, Überholung, Restaurierung, Umbau, Erwerb, Neubau) an Pfeifenorgeln im Besitz von Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg können gefördert werden. Elektronische Orgeln werden nicht gefördert.

Wer fördert?

Der Oberkirchenrat ist von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beauftragt worden, die zweckgebundenen Zuweisungen zu verwalten. Der Oberkirchenrat hat dafür die Fachgruppe Orgel eingerichtet. Die Fachgruppe erstattet darüber dem Kirchensteuerbeirat Bericht.

Höhe der beantragten Zuwendung

- A) Geplante Maßnahmen können mit einem Förderanteil von bis zu 30% der förderfähigen Kosten unterstützt werden. Die maximale Fördersumme beträgt 100.000 €.
- B) Maßnahmen an bestehenden Orgeln mit besonderem Denkmalwert können mit einem Anteil von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten unterstützt werden. Die maximale Fördersumme beträgt 120.000 €.

Eine Kombination dieser beiden Förderungen ist nicht möglich.

Die Fördersumme ergibt sich aus der Summe des Kostenvoranschlages des zu beauftragenden Orgelbaufachunternehmens. Liegen mehrere Kostenvoranschläge vor, richtet sich die Berechnung der Fördersumme nach dem Kostenvoranschlag, welchen die Orgelsachverständige/der Orgelsachverständige der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg favorisiert.

Fremdleistungen, die nicht originär dem Gewerk des Orgelbaufachunternehmens zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig.

Es wird vorausgesetzt, dass die Kirchengemeinde Eigenmittel einbringt. Dabei werden auch sonstige Drittmittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde anerkannt.

Der Kirchengemeinde wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid zugestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Rückforderungsvorbehalt

Sollte eine Maßnahme günstiger abschließen, als von der Kirchengemeinde bei der Beantragung der Zuwendung für Orgelpflege eingeplant, behält sich die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vor, einen Teil der bereits bewilligten Zuwendungen zurück zu fordern.

Vorbereitung/ Beratung

In der Regel handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Orgelfonds beantragt wird, um Maßnahmen in Kirchen und Kapellen, die nach Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg „Veränderungen von Gotteshäusern“ darstellen.

Um bereits im Vorfeld alle kirchenrechtlichen Genehmigungsfragen und den Denkmalstatus zu klären, wird empfohlen die geplanten Maßnahmen frühzeitig mit folgendem Personenkreis abzustimmen, der auch Beratung zur Antragstellung anbietet.

Orgelsachverständige

Natalia Gvozdkova natalia.gvozdkova@kirche-oldenburg.de

Fachbereich Bau

Axel Schmidt gebaeudemanagement.zds@kirche-oldenburg.de

Fachbereich Bau

Christoph Schmidt-Rhaesa bau.zds@kirche-oldenburg.de

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheiden allein die stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe Orgel.

Eine Maßnahme gilt dann als kirchenrechtlich genehmigt, wenn dem Beschlussvorschlag der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, Bereich Gemeindebezogene Dienste, Fachbereich Bau in unveränderter Form gefolgt wird.

Zeitpunkt der Antragstellung

Anträge können jederzeit gestellt werden, jedoch ist eine vorherige Beratung durch die Orgelsachverständige/den Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zwingend erforderlich.

Es ist vorgesehen, dass Zuwendungen für geplante Maßnahmen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen sind.

Form und Inhalt der Antragstellung

Der Antrag muss schriftlich erfolgen an:

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Fachgruppe Orgel
Pfarrer C.Grohs
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Folgende Angaben/ Unterlagen müssen im Antrag enthalten sein:

- Antragsteller*in mit Adresse und Ansprechpartner*in
- kurze Beschreibung/ Erläuterung der geplanten Maßnahme
- kurze Erläuterung zur Situation der Kirchengemeinde, der Kirchenmusik und des betroffenen Gebäudes einschl. der abzusehenden künftigen Entwicklung
- gefasste Beschlüsse zur Maßnahme
- Darstellung der zu erwartenden Gesamtkosten, inklusive der nicht förderfähigen Kosten
- Darstellung der vorgesehenen Gesamtfinanzierung, inklusive der nicht förderfähigen Kosten
- Formulierung der Beantragung mit Nennung des konkret beantragten Betrages in € brutto
- Auflistung der vorliegenden Angebote mit Datum, sowie die Auswertung mit Empfehlung der/des Orgelsachverständigen
- Angabe des vorgesehenen Ausführungszeitraumes
- bei bestehenden Orgeln: Angabe zu Wartung und Pflege der Orgel durch Wartungsvertrag bzw. Wartungsrechnungen, sofern vorhanden

Inhaltliche Förderkriterien

Bei der Antragsprüfung werden u.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Art, Ausführung und Zustand der jeweiligen Orgel
- Status des Denkmalschutzes des betroffenen Gebäudes und Denkmalwert der Orgel
- Denkmalpflegerische Aspekte bei geplanten Veränderungen

- Stellung der jeweiligen Orgel im Gesamtkontext der Oldenburgischen Orgellandschaft
- Empfehlungen der Orgelsachverständigen für eine zukünftige Entwicklung des Instrumentes
- zukünftig abzusehende Situation der Kirchengemeinde, der Kirchenmusik und des Gebäudes
- Einbindung der Orgel in den Kirchenraum
- Einbindung der Maßnahme in den Kontext weiterer geplanter oder erforderlicher baulicher Maßnahmen

Nach Fertigstellung

Die abgeschlossene Orgelbaumaßnahme ist durch die Kirchengemeinde auf Empfehlung der OSV abzunehmen.

Zur Erstellung einer Abrechnung sind durch die Kirchengemeinde alle entsprechenden Rechnungen bei dem Fachbereich Bau - Gebäudemanagement einzureichen.